

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2005.00040 vom 21. September 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2005.00040

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2005.00040 du 21 septembre 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2005.00040 del 21 settembre 2005

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind ab dessen In-Kraft-Treten am 1. Januar 2003 auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) nicht ausdrücklich eine Abweichung vorsieht (Art. 1 Abs. 1 AHVG).

1.2 Gegen Einspracheentscheide oder gegen Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann nach Art. 56 Abs. 1 ATSG Beschwerde erhoben werden. Gemäss Art. 58 Abs. 1 ATSG ist zur Beurteilung von Beschwerden im Bereich der Sozialversicherung dasjenige kantonale Versicherungsgericht zuständig, in dem die versicherte Person oder der Beschwerde führende Dritte zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat. Gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung überweist die Behörde, die sich als unzuständig erachtet, die Beschwerde ohne Verzug an das zuständige Versicherungsgericht.

1.3 Art. 52 Abs. 5 AHVG bestimmt mit Bezug auf die örtliche Zuständigkeit in Schadenersatzprozessen gemäss Art. 52 AHVG, dass in Abweichung von Art. 58 Abs. 1 ATSG für die Beschwerde gegen Schadenersatzverfügungen das Versicherungsgericht des Kantons zuständig ist, in welchem der Arbeitgeber seinen Wohnsitz hat.

1.4 Gemäss der Rechtsprechung des EVG zu dem bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Art. 81 Abs. 3 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) waren Schadenersatzklagen gegen juristische Personen und deren Organe bei der Rekursbehörde jenes Kantons zu erheben, in welchem die juristische Person ihren Sitz hat oder vor dem Konkurs hatte, und zwar ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der in Anspruch genommenen Organe (BGE 110 V 358 Erw. 4b). Dieser Grundsatz galt auch dann, wenn der Sitz beziehungsweise Wohnsitz des Arbeitgebers kurze Zeit vor Erlass der Schadenersatzverfügung beziehungsweise vor Einreichung der Schadenersatzklage gewechselt hat, wobei die Regelung des Art. 200 Abs. 4 AHVV in der bis 31. Dezember 2002 gültigen Fassung in diesen Fällen nicht zur Anwendung gelangte (AHI 1995 S. 188 Erw. 3a mit Hinweisen).

1.5 Aus den Materialien ist ersichtlich, dass der Gesetzgeber des ATSG für Beschwerden gegen Schadenersatzverfügungen im Sinne von Art. 52 AHVG eine Abweichung von der örtlichen Zuständigkeitsregelung des Art. 58 ATSG vornehmen wollte (BBI 1999 S. 4764; vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 58 Rz 15). Öffentlich zuständig für Beschwerden gegen Schadenersatzverfügungen im Sinne von Art. 52

AHVG sollte das Versicherungsgericht des Kantons sein, in welchem der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Anhebung der Beschwerde, beziehungsweise vor Konkurseröffnung, Sitz oder Wohnsitz hatte. Im Vergleich zu dem bis 31. Dezember 2002 geltenden Klageverfahren hat sich seit In-Kraft-Treten des ATSG in dem nun geltenden Beschwerdeverfahren gegen Schadenersatzverfügungen an der Regelung der örtlichen Zuständigkeit daher nichts geändert. Weiterhin Geltung kommt folglich auch der Rechtsprechung zu, wonach an der örtlichen Zuständigkeit des Versicherungsgerichts im Wohnsitz- oder Sitzkanton des Arbeitgebers nichts ändert, wenn dieser seinen Sitz oder Wohnsitz erst kurz vor Anhebung der Schadenersatzklage (neu: Beschwerde) gewechselt hat (AHI 1995 S. 188 Erw. 3a mit Hinweisen).

E. 2

2.1 Zu prüfen ist, ob das hiesige Gericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde örtlich zuständig ist.

2.2 Die A. AG verlegte am 8. März 2004 ihren Sitz nach C., Kanton Aargau, und änderte ihre Firmenbezeichnung in B. AG. Sowohl bei Erlass der Schadenersatzverfügung in Sachen S. vom 5. April 2005 (Urk. 8/6) als auch zum Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde vom 14. Juni 2005 (Urk. 1) hatte die A. AG (jetzt: B. AG in Liquidation) ihren Sitz daher im Kanton Aargau. Gemäss Art. 52 Abs. AHVG und hiesiger Praxis begründet dies die Zuständigkeit des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau. Demzufolge ist das hiesige Gericht für die Beurteilung der Beschwerde, soweit sie die sozialversicherungsrechtlichen Beiträge des Bundes und darauf geschuldete Nebenkosten betrifft, nicht zuständig. Insoweit ist deshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten; diese ist an das zuständige Versicherungsgericht des Kantons Aargau zu überweisen.

2.3 Die Beschwerde betrifft auch Beiträge der A. AG an die kantonale Familienausgleichskasse (vgl. Urk. 8/22 S. 4). Dabei handelt es sich um Beiträge im Sinne des Zürcherischen Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer. Insoweit ist das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (§ 3 lit. c des Gesetzes über das Sozialversicherungsgerichts), weshalb auf die Beschwerde in diesem Punkt einzutreten ist.

Die Beschwerde hinsichtlich der kantonalrechtlichen Beiträge an die Familienausgleichskasse (inklusive allfälliger Nebenkosten) ist deshalb von der Beschwerde betreffend die bundesrechtlichen Sozialversicherungsbeiträge (inklusive Nebenkosten) abzutrennen und unter der Prozess-Nummer AK.2005.00056 selbständig weiterzuführen.

Das Gericht beschliesst:

1. Die gegen den Einspracheentscheid der Ausgleichskasse der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich vom 17. Mai 2005 erhobene Beschwerde wird, soweit sie der Familienausgleichskasse geschuldeten Schadenersatz für kantonalrechtliche Sozialversicherungsbeiträge und darauf geschuldete Nebenkosten betrifft, vom vorliegenden Verfahren AK.2005.00040 abgetrennt und unter der Prozess-Nummer AK.2005.00056 selbständig weitergeführt.

2. Auf die Beschwerde vom 14. Juni 2005 wird, soweit sie der Ausgleichskasse geschuldeten Schadenersatz für bundesrechtliche

Sozialversicherungsbeiträge und darauf geschuldete Nebenkosten betrifft, mangels
örtlicher Zuständigkeit nicht eingetreten.

3. Die Akten werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses an
das Versicherungsgericht des Kantons Aargau zur Beurteilung der Beschwerde bezüglich
Schadenersatz für bundesrechtliche Sozialversicherungsbeiträge und darauf
geschuldete Nebenkosten überwiesen. Das Versicherungsgericht des Kantons Aargau
wird eingeladen, nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die gesamten Akten des
Schadenersatzprozesses dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich zur
Beurteilung der Schadenersatzklage hinsichtlich der kantonalrechtlichen Beiträge an die
Familienausgleichskasse zu überweisen.

4. Das Verfahren ist kostenlos.

5. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- S. _____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherung

- Versicherungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 38, 5000 Aarau, nach Eintritt
der Rechtskraft unter Beilage der Akten

6. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung
beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht
werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai
6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der
Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters
zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige
Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit
die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106
und 108 OG).

Bezüglich Beiträge an die Familienausgleichskasse ist kein ordentliches Rechtsmittel
gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.